

Veröffentlicht am 30.09.2016



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Wülpern OHG, vertr. d. Herrn Gerd Wülpern, 27404 Heeslingen/Boitzenbostel hat am 26.05.2014 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Genehmigung für die wesentliche Änderung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage nach § 4 i. V. m. §19 BlmSchG beantragt.

Die am 26.09.2016 erteilte Genehmigung umfasst die Änderung der Gaserzeugung von 1.878.180 Nm³ auf 1.872.559 Nm³/a Biogas, die Änderung der Einsatzstoffe in Art und Menge von 29 t/d auf 31,5 t/d, die Legalisierung des Nachgärers 2285 m³ (netto), den Umbau einer bestehenden Halle, die Errichtung eines Separators, die Errichtung einer Gärrestaufbereitungsanlage, den Neubau eines BHKW 889 kW elt mit flexibler Fahrweise in Betonschallhaube mit Öllager, die Umrüstung einer manuellen Fackel auf automatischen Betrieb, die Umnutzung eines bestehenden Lagerbehälters zur Lagerung für nährstoffkonzentrierten Gärrest, die Errichtung eines Aktivkohlefilters. Der Standort der Anlage befindet sich in 27404 Heeslingen / Boitzenbostel Nr. 3.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBI. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBI. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBI. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat